

**Auszug aus der Anlage zur Geschäftsordnung für den Rundfunkrat von Radio Bremen
zum Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates durch den Rundfunkrat**

§ 6

(1) Der Rundfunkrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates in nicht-öffentlicher Sitzung. Vor der Abstimmung kann der Rundfunkrat aufgrund von Anträgen einzelner Mitglieder die Vorschlagsliste mit der Mehrheit der Anwesenden ändern. Ein solcher Antrag muss vor der Sitzung des Rundfunkrates vorliegen. Er bezieht sich auf eine Position und beantragt die Ersetzung der dort vorgeschlagenen Person durch eine andere entsprechend qualifizierte Person aus dem Kreis der vorliegenden Bewerbungen.

(2) Über die ggf. so geänderte Vorschlagsliste wird in verbundener Einzelwahl geheim abgestimmt: Jedes Mitglied des Rundfunkrates hat pro zu besetzender Position im Verwaltungsrat eine Stimme. Gewählt ist, wer gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 Radio Bremen-Gesetz die Mehrheit der Stimmen des Rundfunkrates erhält.

(3) Die Wahl im Rundfunkrat ist ordnungsgemäß abgeschlossen, wenn alle 6 Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschlagsliste die erforderliche Mehrheit erhalten haben. Wird dies nicht erreicht, dann hat der Rundfunkrat in seiner nächsten Sitzung die noch offenen Positionen durch Einzelwahl zu besetzen. Die Regelungen in diesem Bewerbungsverfahren gelten entsprechend.